



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2011 (08.08)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0044 (COD)**

**10303/1/11
REV 1 ADD 1**

**CULT 33
CODEC 841
PARLNAT 192**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel
– Begründung des Rates
Vom Rat am 19. Juli angenommen

I. EINFÜHRUNG

1. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 9. März 2010 angenommen.
2. Der Ausschuss der Regionen hat am 9. Juni 2010 Stellung genommen.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung auf seiner Plenartagung am 16. Dezember 2010 festgelegt.
4. Der Rat hat am 19. Juli 2011 seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 AEUV Absatz 5 festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

Das europäische Kulturerbe-Siegel begann 2006 als zwischenstaatliche Initiative. Da bei den praktischen Modalitäten der Initiative gewisse Schwächen bestanden, hat der Rat die Kommission aufgefordert, einen Vorschlag für die Einrichtung des europäischen Kulturerbe-Siegels durch die Europäische Union vorzulegen. Mit der Maßnahme der Europäischen Union werden im Hinblick auf das europäische Kulturerbe-Siegel dreierlei Ziele verfolgt:

1. Auf allgemeiner Ebene bestehen die Ziele darin, das Zugehörigkeitsgefühl der europäischen Bürgerinnen und Bürger zur Europäischen Union anhand gemeinsamer Elemente der Geschichte und des Kulturerbes zu stärken, den Stellenwert der Vielfalt zu steigern und den interkulturellen Dialog zu fördern.
2. Mittelfristig geht es darum, den symbolischen Wert von Stätten hervorzuheben und besser bekannt zu machen, die in der Geschichte und Kultur Europas und/oder beim Aufbau der Union eine bedeutende Rolle gespielt haben und die europäischen Bürgerinnen und Bürger eingehender mit der Geschichte Europas und dem Aufbau der Union sowie mit ihrem gemeinsamen und zugleich vielfältigen Kulturerbe vertraut zu machen.
3. Die konkreten Ziele beziehen sich auf unmittelbare Verbesserungen durch Aktivitäten, die mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel in den Stätten angestoßen werden.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung ist das Ergebnis der informellen Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament, der Kommission und dem Rat gemäß den Nummern 16 bis 18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens¹.

Obwohl der Standpunkt in erster Lesung einige – strukturelle und inhaltliche – Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission aufweist, sind sowohl der von der Kommission vorgeschlagene Grundansatz als auch sämtliche Hauptbestandteile ihres Vorschlags – so das zweistufige Auswahlverfahren (eine Vorauswahl auf nationaler Ebene mit anschließender Auswahl auf Unionsebene), die Bewertung durch eine europäische Jury aus unabhängigen Experten, die Benennung der Stätten durch die Kommission sowie die Einführung von Maßnahmen, mit denen der Übergang von einer zwischenstaatlichen Initiative zu einer Maßnahme der Europäischen Union gewährleistet werden soll – beibehalten worden. Die wichtigsten Änderungen sind in den Abschnitten A und B dargelegt.

A. Strukturelle Änderungen

Wie im Gemeinsamen Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten der Gemeinschaft vorgegeben, werden mit dem Standpunkt in erster Lesung alle Begriffsbestimmungen in einem einzigen Artikel zusammengefasst (Artikel 2 – "Begriffsbestimmungen"). Diese Änderung betrifft die Bestimmungen der Begriffe "länderübergreifende Stätten" (vorher in Artikel 12) und "nationale thematische Stätten" (vorher in Artikel 13).

B. Inhaltliche Änderungen

i. Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

Einschlägige Abänderung des Europäischen Parlaments: 8

Im Standpunkt in erster Lesung wird der Begriff "Stätten" aus dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission um drei neue Arten – Unterwasserstätten, archäologische Stätten und Industriestätten – erweitert.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

ii. Geografischer Geltungsbereich (Artikel 18 Absatz 1, Erwägungsgrund 13)

Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 6, 59

Der Standpunkt in erster Lesung folgt dem im Kommissionsvorschlag verfolgten Grundansatz, nach dem beim Evaluierungsverfahren zusammen mit weiteren Elementen geprüft werden sollte, ob die geografische Ausdehnung der Maßnahme zu erweitern ist (Artikel 18 Absatz 1). Nach dem Erwägungsgrund 13 sollte bereits während der ersten Evaluierung, d.h. 6 Jahre nach Inkrafttreten des Beschlusses, geprüft werden, ob die geografische Reichweite der Maßnahme erweitert werden sollte, womit das Funktionieren der Maßnahme zunächst im Kreis der EU-Mitgliedstaaten geprüft werden könnte, bevor gegebenenfalls auch Drittländern die Teilnahme angeboten wird.

iii. Europäische Jury aus unabhängigen Experten (Artikel 8)

Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 34, 35, 36

Die Beteiligung des Ausschusses der Regionen an den Auswahl- und Kontrollverfahren ist wichtig, da Kulturerbestätten häufig von lokalen oder regionalen Behörden verwaltet werden. Im Standpunkt in erster Lesung wird dem Rechnung getragen, indem den vom Parlament, vom Rat und von der Kommission ernannten Mitgliedern der europäischen Jury ein vom Ausschuss der Regionen ernannter Experte zur Seite gestellt wird (Artikel 8 Absatz 2). Im Standpunkt in erster Lesung wird die Notwendigkeit hervorgehoben, seitens der betreffenden europäischen Organe zu gewährleisten, dass die ernannten Experten über komplementäres Fachwissen verfügen und dass sie in geografischer Hinsicht ausgewogen vertreten sind (Artikel 8 Absatz 3).

iv. Periodizität der Auswahl (Artikel 10 Absatz 2)

Einschlägige Abänderung des Europäischen Parlaments: 40

Im Standpunkt in erster Lesung wird die ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene jährliche Auswahl von Stätten durch eine alle zwei Jahre stattfindende Auswahl ersetzt; hauptsächlich, um zu verhindern, dass die Zahl der Stätten unkontrolliert wächst, was dem Ansehen und der Qualität des Siegels abträglich sein könnte. Zugleich wird mit der in zweijährigem Abstand erfolgenden Auswahl gewährleistet, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Zahl von Stätten erreicht wird, die groß genug ist, um das Siegel in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

v. Verstärkte Bereitstellung von Informationen durch die Kommission (Artikel 10 Absatz 5, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 16 Absätze 5 und 6)

Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 43, 45, 49, 55, 56

Im Standpunkt in erster Lesung wird der Kommission die Verpflichtung auferlegt, das Parlament, den Rat und den Ausschuss der Regionen über jede Phase des Auswahlprozesses zu unterrichten: Vorauswahl der Stätten durch die Mitgliedstaaten, Auswahl durch die europäische Jury, Benennung der ausgewählten Stätten durch die Kommission, Aberkennung des Siegels einzelner Stätten sowie Verzicht einer Stätte auf das Siegel. Ein derart transparentes Verfahren gibt allen Beteiligten die Möglichkeit, der Kommission gegenüber etwaige Bemerkungen in Bezug auf die Bewerberstätten vorzubringen (Artikel 10 Absatz 5).

vi. Länderübergreifende Stätten (Artikel 2 Absatz 2, Artikel 12, Erwägungsgrund 15)

Einschlägige Abänderung des Europäischen Parlaments: 46

Im Standpunkt in erster Lesung wird diese Art von Stätten, die im ursprünglichen Vorschlag der Kommission vorgesehen ist, unterstützt. Die Bedingungen, die eine solche Stätte erfüllen muss, werden jedoch genauer definiert, insbesondere die Forderung nach einem Koordinator sowie die Verpflichtung der einzelnen Stätten, die an einer länderübergreifenden Stätte beteiligt sind, sich an ihre zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu wenden (Artikel 12 Absatz 2).

vii. Nationale thematische Stätten (Artikel 2 Absatz 3, Artikel 13, Erwägungsgrund 14)

Im Standpunkt in erster Lesung werden "nationale thematische Stätten" als eine neue Art von Stätten vorgesehen, wodurch den in einem bestimmten Mitgliedstaat befindlichen Stätten, die ein gemeinsames Thema verbindet, die Möglichkeit erhalten, eine gemeinsame Bewerbung einzureichen.

viii. Verzicht (Artikel 16 Absatz 6)

Einschlägige Abänderung des Europäischen Parlaments: 56

Im Standpunkt in erster Lesung wird ein neues Verfahren vorgesehen, das einer Stätte, die ihre Teilnahme an der Maßnahme beenden möchte, erlaubt, auf das Siegel zu verzichten. Diese Bestimmung entspricht dem freiwilligen Charakter der Maßnahme (Artikel 4).

ix. Übergangsbestimmungen (Artikel 19, Erwägungsgrund 11)

Der Standpunkt in erster Lesung folgt dem Grundansatz des ursprünglichen Vorschlags der Kommission, den Übergang von einer zwischenstaatlichen Initiative zu einer Maßnahme der Europäischen Union zu gewährleisten, indem den Mitgliedstaaten gestattet wird, auch die Stätten vorzuschlagen, die bereits im Rahmen der zwischenstaatlichen Initiative das Siegel erhalten hatten. Alle Stätten, die in den beiden Jahren der Auswahl, in denen Übergangsregeln gelten, für das Siegel vorgeschlagen werden, müssen anhand derselben Kriterien bewertet werden und den gleichen Verfahren folgen wie die Stätten, die in den "normalen" Jahren benannt werden (Artikel 19 Absatz 3). Um die Gleichbehandlung von Mitgliedstaaten, deren Stätten das zwischenstaatliche Siegel erhalten haben, und Mitgliedstaaten ohne solche Stätten zu gewährleisten, wird im Standpunkt in erster Lesung festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat gemäß den Übergangsregeln höchstens vier Stätten benennen darf. Die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des Artikels 19 wurde umstrukturiert, um das Übergangsverfahren klarer und einfacher zu gestalten.

x. Finanzbestimmungen (Artikel 20)

Der Umfang der ursprünglich von der Kommission vorgeschlagenen Finanzausstattung beruhte auf der Annahme, dass das erste Auswahlverfahren 2012 stattfinden würde. Da mit dem neuen Text ein weiteres Jahr für Vorarbeiten veranschlagt wird, wurde die Finanzausstattung der Maßnahme für die Jahre 2012-2013 auf 650 000 EUR beschränkt.

III. FAZIT

Der Standpunkt in erster Lesung, der aus den informellen Kontakten zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission hervorgegangen ist, wahrt den Ansatz und den Rechtsrahmen, die von der Kommission vorgeschlagen wurden. Es sind darin gemeinsame, klare und transparente Kriterien und Verfahren für das Europäische Kulturerbe-Siegel sowie eine verstärkte Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen. Wichtige Änderungen betreffen die Periodizität der Auswahl, die Zusammensetzung der europäischen Jury, die Arten von Stätten und die Bereitstellung von Informationen. Ferner wurden einige wichtige Punkte geklärt, unter anderem in Bezug auf die Definitionen, Kriterien, Bedingungen für länderübergreifende und nationale thematische Stätten, den Verzicht auf das Siegel sowie die Übergangsbestimmungen.